

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 29 - 30

Vertragsmäßige Verpflichtung zum Bierbezug aus
einer bestimmten Brauerei

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Fällen geboten sei, daß das Nachlaßinventar von dem amtirenden Notare an Ort und Stelle, wo sich der Nachlaß befindet, aufgenommen werde. Ueber diese Frage bestehen divergirende Ansichten.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Gegenständen des Civilrechts und Civilprozesses.

Vertragsmäßige Verpflichtung zum Bierbezug aus einer bestimmten Brauerei. Ein Wirth hatte sich einer Brauerei gegenüber verpflichtet, in so lange das für seine Wirthschaft nöthige Quantum Bier von derselben zu beziehen, bis das ihm von der Brauerei gegen hypothekarische Verpfändung seines Anwesens gegebene Darlehen in der Weise getilgt sein würde, daß er außer dem ortsüblichen Preis des Bieres für den Hektoliter eine Mark mehr zahle. Der Wirth verzichtete dabei ausdrücklich auf das Recht der Kündigung des Kapitals, während für den Fall der Wirth das Bier aus einer anderen Brauerei beziehen oder das Anwesen veräußern würde, der jeweilige Rest der Schuld sofort zur Zahlung verfallen sein sollte. Zugleich verpflichtete sich der Wirth, sein Anwesen nur an einen solchen Käufer zu veräußern, welcher in diesen Bierabnahmevertrag einzutreten bereit sei, und wurde diese Bestimmung als Dispositionsbeschränkung in die II. Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragen.

Da der Wirth sein Bier aus einer anderen Brauerei bezog, stellte die Brauerei Klage mit der Bitte, den Wirth für schuldig zu erkennen, seinen Bierbedarf aus der klagenden Brauerei bis zur Tilgung seiner Schuld zu beziehen. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen. In der II. Instanz erfolgte die Verurtheilung

des Beklagten. Letzterer Entscheidung lagen folgende Erwägungen zu Grunde.

Der Einwand, daß die Klage aus einem Bierabnahmevertrage auf ein *facere* gerichtet und deshalb dem Beklagten nach Landrecht Theil IV Kap. 1 § 17 die Wahl gelassen werden müsse, entweder den Vertrag zu erfüllen oder sofort das vom Kläger zu spezifizierende Interesse zu leisten, ist unzutreffend. Bierlieferungsverträge sind nach konstanter Praxis der Obergerichte als Lieferungsverträge zu erachten, bei welcher Quantität und Preis des zu liefernden Bieres genügend bestimmt werden können durch die Vereinbarung, den „Bedarf zu ortsüblichem Preis“ zu beziehen.

Entscheidungen des bayerischen obersten Gerichtshofs in Handelsachen Bd. I S. 50; Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. III S. 155, Bd. XV S. 291.

Ein solcher Vertrag erscheint nicht einmal als ein *pactum de emendo*, geschweige denn als die Stipulation eines *facere*, sondern ist nach den Regeln des Kaufes zu bemessen.

Der Beklagte hat darzulegen gesucht, daß der Bierabnahmevertrag nach § 8 Ziff. 2 und § 10 der Reichsgewerbeordnung unzulässig sei, und daß er in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise seine persönliche Freiheit beeinträchtige. Die §§ 8 und 10 der Reichsgewerbeordnung sprechen nur von Zwangs- und Bannrechten, dann ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Realgewerbeberechtigungen, deren Erwerb als künftig unstatthaft erklärt wird. Die bezüglichlichen Bestimmungen beziehen sich auf das öffentliche Recht und finden keine Anwendung auf Verträge, durch welche ein Kontrahent dem anderen gegenüber sich verpflichtet, auf eine bestimmte Zeit seinen Bedarf an Waaren bei ihm zu nehmen. Selbst Verträge, durch welche Einer dem Anderen gegenüber sich verpflichtet, an einem bestimmten Ort oder zu